

Anlage 1

Information über die zu vergebende Leistung

1. Allgemeiner Teil

Die Stadtverwaltung Köln beabsichtigt, voraussichtlich zum 01.09.2023 eine Rahmenvereinbarung über die Lieferung folgender Lose abzuschließen:

- Los 1: Spielwaren
- Los 2: Bastelmaterial
- Los 3: Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 2 Jahren. Der Vertrag verlängert sich im Anschluss an die zweijährige Vertragslaufzeit einmal um zwei weitere Jahre, sofern der Auftraggeber dies schriftlich bis drei Monate vor Ablauf der Laufzeit gegenüber dem Auftragnehmer erklärt (Option). Die maximale Laufzeit kann bis zu 4 Jahren betragen.

Der Umsatz wird auf ca. 1.121.000,00 € netto pro Jahr geschätzt. Der Schätzung liegen die Erfahrungswerte der bisherigen Rahmenvereinbarung zugrunde (ca. 856.000,00 € pro Jahr für Spielwaren, ca. 141.000,00 € pro Jahr für Bastelmaterial und ca. 124.000,00 € pro Jahr für Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial). Die Schätzung dient lediglich als Kalkulationsgrundlage. Hieraus können keine Ansprüche auf einen Mindestumsatz hergeleitet werden. Auch die Angaben der voraussichtlich benötigten Stückzahlen pro Jahr der einzelnen Produkte in den Leistungs- und Preisblanketten beruhen auf Erfahrungswerte der Vergangenheit und können über- oder unterschritten werden.

Der Vertrag zu Los 1 dieser Rahmenvereinbarung soll **mit maximal zwei** Unternehmen abgeschlossen werden - siehe Punkt 4. Zuschlagserteilung.

Bei einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern erfolgt vor Erteilung eines Einzelauftrages ein Preisvergleich auf Basis der Konditionen der Rahmenvereinbarung, so dass die tatsächliche Bestellung daraufhin beim jeweils wirtschaftlichsten Anbieter erfolgt.

Die Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Köln sind gehalten, die einzelnen Bestellungen „online“ über die E-Procurement Plattform „cMarket“ der Stadt Köln abzuwickeln. Der Preisvergleich wird auch hierüber vorgenommen. Nähere Informationen zur E-Procurement Plattform „cMarket“ der Stadt Köln beinhaltet Punkt 7.

Die Abrufe werden ausschließlich nach dem tatsächlichen Bedarf und in Abhängigkeit der städtischen Haushaltslage, insbesondere von den städtischen Kindertagesstätten, aber auch den städtischen Schulen, den Bürgerämtern, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, dem Amt für Schulentwicklung und anderen städtischen Dienststellen und Einrichtungen durchgeführt.

Die Lieferungen haben **frei Verwendungsstelle** innerhalb von maximal 5 Wochen nach der Bestellung zu erfolgen. Ich bitte zu beachten, dass sich die Verwendungsstellen über das gesamte Stadtgebiet Köln verteilen.

Die Lieferungen haben in den jeweils benötigten Mengen, auch kleinere Stückzahlen, **frei Verwendungsstelle** zu erfolgen. Der Mindestbestellwert für die Artikelgruppe Spielwaren

beträgt 50,00 € pro Bestellung. Der Mindestbestellwert für die Artikelgruppen Bastelmaterial und Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial beträgt jeweils 20,00 € pro Bestellung. **Aufgrund dieser Regelung ist seitens des Auftragnehmers kein Mindermengenzuschlag anzugeben.**

Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Hersteller/Verlage orientieren sich insbesondere am Bedarf der städtischen Kindertagesstätten und Grundschulen. Spielwaren müssen jedoch für Kinder aller Altersgruppen angeboten werden können.

Die Rechnungslegung hat an die jeweiligen Besteller / Dienststellen und nur nach abgeschlossener Lieferung zu erfolgen. Sofern Teillieferungen unumgänglich sind, ist dies mit dem Besteller abzusprechen und eine Rechnung erst nach Abschluss der kompletten Lieferung zu erstellen (Gesamtrechnung).

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Mindestanforderungen

A. Produktsicherheit und Qualität

Es dürfen ausschließlich Artikel angeboten und geliefert werden, welche den EU- und bundesrechtlichen Vorschriften bezüglich Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz genügen.

In diesem Sinne dürfen nur Artikel angeboten werden, die nach EU-Recht produziert und ausgewählt wurden.

➔ Mit Angebotsabgabe bestätigen Sie, dass die angebotenen Produkte den produktspezifisch geltenden europäischen Richtlinien entsprechen (Konformität). Dies gilt sowohl für eigene Markenprodukte als auch für Produkte der Hersteller, für die der Auftragnehmer die Artikel als Händler vertreibt.

Dieses bedeutet z.B. die Einhaltung der europäischen Spielzeug-Norm **DIN EN 71, Richtlinie 2009/48/EG** über die Sicherheit von Spielzeug. Nur wenn das Spielzeug den Sicherheitsanforderungen der DIN EN 71 entspricht, darf der Hersteller das CE-Zeichen anbringen. Durch das **CE-Zeichen** bestätigt der Hersteller die Konformität des Spielzeugs mit der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug. Mit der Ausstellung der **EG-Konformitätserklärung** übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Spielzeugs.

➔ Die CE-Kennzeichnung (auf den Spielwaren oder der Verpackung) ist Pflicht für alle Spielwaren, die in den europäischen Handel gelangen und ist damit auch zwingende Mindestanforderung für alle angebotenen Artikel.

Darüber hinaus müssen alle angebotenen Artikel den allgemeinen Rechtsvorschriften der EU zu chemischen Stoffen entsprechen, d.h. den Rechtsvorschriften, die sich auf bestimmte Erzeugnisse beziehen bzw. Einschränkungen für bestimmte Stoffe und Gemische festlegen.

Ein wichtiger Bestandteil der Rechtsvorschriften ist die **Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)**. In der REACH-Verordnung werden besonders besorgniserregende Stoffe identifiziert und in der sogenannten Kandidatenliste (der Europäischen Chemikalienagentur ECHA) geführt.

Die Identifizierung eines Stoffes als Stoff of Very High Concern (SVHC) und deren Aufnahme in die Kandidatenliste bedingt bestimmte rechtliche Verpflichtungen für die Importeure, Produzenten und Lieferanten eines Artikels, der einen solchen Stoff enthält:

So regelt Art. 33 Abs. 1 der REACH-Verordnung die Kommunikationspflichten (**Auskunftspflicht**) innerhalb der Lieferkette. REACH verpflichtet Unternehmen, ihre gewerblichen Kunden zu informieren, falls in ihren Erzeugnissen ein Stoff der Kandidatenliste mit mehr als 0,1 Massenprozent enthalten ist. Daneben sind die nötigen Informationen für einen sicheren Umgang mit diesen Erzeugnissen zur Verfügung zu stellen. Verbraucher können beim Händler, Hersteller oder Importeur nachfragen, welche Stoffe der Kandidatenliste in einem Erzeugnis enthalten sind. Händler, Hersteller und Importeure müssen die Verbraucher innerhalb von 45 Tagen kostenlos darüber informieren.

B. Gesundheitliche Anforderungen

Nachfolgende Anforderungen sollen Ihnen verdeutlichen, dass neben den Aspekten der Produktsicherheit und Qualität, die gesundheitlichen Anforderungen einen hohen Stellenwert einnehmen.

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Es gilt der Grundsatz, dass nur Artikel angeboten werden dürfen, die nach EU Recht produziert und ausgewählt wurden.

- Haltbarkeit und Lebensdauer der Spielwaren müssen dem Spielzweck und der vorhersehbaren und normalen Gebrauchsdauer entsprechen und bei sachgemäßem Gebrauch robust, reparaturfreundlich (Stichwort: Ersatzteile) und somit langlebig sein. Langlebigkeit bedeutet neben den Aspekten der Sicherheit und Qualität auch weniger Material- und Energieverbrauch und dient somit dem Umweltschutz. Bei Fortbewegungsmitteln (Fahrzeuge) wird eine Garantie von 5 Jahren auf alle Rahmenteile erwartet.
- Spielwaren müssen (auf der Verpackung) erkennen lassen, für welche Altersgruppe es zur Verwendung bestimmt ist.
- Art. 10 der Richtlinie 2009/48/EG besagt z.B., dass Spielwaren, einschließlich der darin enthaltenen chemischen Stoffe, bei bestimmungsgemäßen oder vorhersehbarem Gebrauch und unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern, die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden dürfen.
- Bei der Bearbeitung und Verarbeitung der Materialien muss z.B. Holz glatt und splitterfrei verarbeitet sein, Lackierungen müssen speichel-, schweiß- und farbecht sein und z.B. Kunststoffspielzeug darf keine scharfkantigen Verarbeitungsrückstände haben.
- Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen sowie Holzwerkstoffplatten müssen emissionsarm sein. Die Voraussetzungen sind z. B. dann erfüllt, wenn die Artikel nach „RAL UZ 38“ und dem entsprechenden Label des „Blauen Engel“ ausgezeichnet sind.
- Bei allen Artikeln muss eine Volldeklaration der eingesetzten Stoffe vorliegen.
- Alle Produkte bzw. verwendeten Materialien müssen kind- und umweltgerecht sein und dürfen nicht gesundheitsgefährdend sein. D.h. im Einzelnen, dass die Materialien schadstofffrei sein müssen, so dass die Kinder bei Haut- und Mundkontakt nicht gefährdet werden (keine Gefährdung in Folge von Lutschen, Lecken und Verschlucken).

- Alle Artikel müssen frei sein von Bisphenol A, Nonylphenol, Formamid, Formaldehyd, Pentachlorphenol (PCP), Polyvinylchlorid (PVC), Benzol, Nickel, Polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), verbotenen Azofarbstoffen und verbotenen Flammschutzmitteln und primären aromatischen Aminien.
- Bei allen Artikeln dürfen Allergene Duftstoffe nicht nachweisbar sein.
- Alle Artikel müssen die Anforderungen der Phthalatrichtlinie erfüllen.
- Alle Materialien müssen frei sein von Lösemitteln (u.a. Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol).
- Alle Produkte müssen frei sein von Blei, Cadmium und Quecksilber.

➔ Der Vertragspartner wird verpflichtet, bei Verdachtsfällen, die während der Vertragsabwicklung auftreten, z.B. folgende Nachweise zu erbringen:

- ein Nachweis der Migration von Schwermetallen
- ein Nachweis auf die Untersuchung Zinnorganischer Verbindungen
- eine Volldeklaration der eingesetzten Stoffe

Im Übrigen wird auf die Auskunftspflicht entsprechend der REACH-Verordnung verwiesen.

➔ Die Einhaltung vieler der aufgeführten Einzelanforderungen könnten über entsprechende Label dokumentiert werden.

Folgende freiwillige, nationale Qualitätszeichen sind hier benannt:

- TÜV GS-Zeichen (geprüfte Sicherheit),
- TÜV Proof-Zeichen (Sicherheits- und Schadstoffüberprüfung),
- LGA-Qualitätszertifikat (Qualitätsprüfung, z.B. Belastbarkeit, Entflammbarkeit, gesundheitliche Unbedenklichkeit)
- Spiel gut Gütesiegel (Kriterien: Material, Konstruktion, Farbe, Form, Langlebigkeit, kindgerechte Größe, umweltverträglich, Fantasie anregen, viele Spielmöglichkeiten eröffnen)

Werden Artikel angeboten, die nicht mit o. g. Normen versehen sind, so hat der Bieter den Nachweis zu führen, dass seine Artikel unbedenklich sind. Entsprechende Gutachten, Herstellerangaben usw. sind auf Verlangen der Vergabestelle in deutscher Sprache vorzulegen.

C. Allgemeine Anforderungen an Los 1 / Spielwaren

Das Artikelsortiment muss den in Anlage 2 / Umfang Artikelsortimente genannten Umfang für Los 1 / Artikelgruppe Spielwaren mindestens enthalten.

Vom Spielwaren-Sortiment wird erwartet, dass es vielfältig verwendbar und ausbaufähig ist und über ausreichendes Zubehör verfügt. Weiterhin müssen die bereits vorhandenen Spielwaren ergänzt und dadurch neue Spielmöglichkeiten geschaffen werden können.

Aus diesem Grunde muss das angebotene Sortiment unter anderem über Artikel verfügen, die kompatibel zu den Produkten der Hersteller / Verlage HABA; Lego, Ravensburger, Zoch, Winther und Dantoy sind.

Sollten gleichwertige Produkte angeboten werden, müssen Inhalt, Form, Umfang, Material, Maße und Spielzweck den vorgegebenen Beschreibungen entsprechen.

3. Angebotsabgabe

Die Leistungs- und Preisblankette (Anlage 3, 4 und 5) sind so vorbereitet, dass lediglich die gelb markierten Felder seitens des Bieters auszufüllen sind.

Weitere Informationen zu Anlage 3 (Leistungs- und Preisblankett Spielwaren)

Zu 1.) Beispielhafte Artikel von Herstellern/Verlagen

Die unter 1.) im Leistungs- und Preisblankett aufgeführten Artikel bzw. Hersteller/Verlage werden in großer Anzahl von den Kindertagesstätten und Schulen der Stadt Köln nachgefragt. Bei diesen Produkten handelt es sich jedoch lediglich um einen kleinen Teilausschnitt der tatsächlich benötigten Spielwaren. Damit über diesen Teilausschnitt hinaus das Angebotsspektrum erweitert werden kann, sind auf den/die für das Angebot zu Grunde gelegten Katalog/e bzw. auf eine allgemeingültige Bieterpreisliste ein einheitlicher Nachlass für Spielwaren für den Innenbereich und ein einheitlicher Nachlass für Spielwaren für den Außenbereich anzugeben.

Beispiel zu 1.) Beispielhafte Artikel von Herstellern/Verlagen / A) Spielwaren für den Innenbereich:

Nummer 1 des Leistungs- und Preisblanketts beinhaltet das Gesellschaftsspiel Obstgarten des Herstellers/Verlages HABA, von dem es eine Vielzahl von Produkten gibt. Entsprechend verhält es sich mit dem Hersteller/Verlag Lego Duplo (Nummer 2). Auch hier existieren zahlreiche unterschiedliche Produkte. Es gilt, dieses gesamte Spektrum durch die Rahmenvereinbarung zu erfassen.

1.) Beispielhafte Artikel von Herstellern/Verlagen									
Nr.	Hersteller/Verlag	Beschreibung des Artikels	voraussetzliche Stückzahl p. a.	Artikel-Nr. des Bieters	Name des/der aktuellen Kataloge/s bzw. der aktuellen Bieterpreisliste und Seite, auf der vorgenanntes Produkt abgebildet ist	Angebotspreis gemäß aktuellem/n Katalog/en oder Bieterpreisliste pro Stück (netto)	durchgängige Nachlassgewährung auf die Preise des/der aktuellen Kataloges/ Kataloge bzw. der aktuellen Bieterpreisliste	um den Rabattsatz reduzierter Preis und somit Angebotspreis pro Stück (netto)	Gesamtpreis netto pro Produkt
A) Spielwaren für den Innenbereich									
1.	HABA	Gesellschaftsspiel Obstgarten (Inhalt: 1 Spielplan, 1 Rabenpuzzle, Früchte aus Holz, 10 Äpfel, 10 Kirschenpaare, 10 Birnen, 10 Pflaumen, 4 Spankörbchen, 1 Symbolwürfel aus Holz; Spielplan ca. 49,5 cm x ca. 49,5 cm)	24	12345	Katalog A, Seite 10	30,00 €	10%	27,00 €	648,00 €
2.	Lego Duplo	Parkhaus mit Autowaschanlage, Spielsatz mit Waschstraße, Ladestation, Rampe, Parkplätzen, Schranke, Ticketautomat, Spielfiguren, 3 Autos und Zubehör, Inhalt: 112 Teile, aus Kunststoff	4	67891	Katalog A, Seite 20	50,00 €	10%	45,00 €	180,00 €

Im Beispiel hat ein Bieter einen einheitlichen Nachlass – wie gefordert, auf alle Spielwaren des Innenbereichs der Rahmenvereinbarung angegeben. Einerseits ist es möglich, auf

Grund der ausgewählten Positionen eine Angebotssumme eindeutig zu bestimmen. Andererseits sind auch jene Spielwaren des Innenbereichs Vertragsgegenstand, die nicht konkret abgefragt und dennoch benötigt werden.

Der angegebene Rabattsatz für Spielwaren für den Innenbereich gilt also für alle Spielwaren bzw. Hersteller/Verlage des Innenbereichs des/der zu Grunde gelegten Kataloge/s bzw. der zu Grunde gelegten Bieterpreisliste, auch für die konkret unter 1.) genannten beispielhaften Artikel von Herstellern/Verlagen für den Innenbereich.

Der Nachlass für alle Spielwaren des Innenbereichs muss einheitlich sein. Sollte kein einheitlicher Nachlass angegeben werden, ist das Angebot widersprüchlich und wird ausgeschlossen.

Beispiel zu 1.) Beispielhafte Artikel von Herstellern/Verlagen / B) Spielwaren für den Außenbereich:

Nummer 1 und 2 des Leistungs- und Preisblanketts beinhalten das Dreirad Ben-Hur bzw. das Rutsch-Dreirad mini des Herstellers Winther, von dem es eine Vielzahl von Produkten gibt. Entsprechend verhält es sich mit dem Hersteller/Verlag Dantoy (Nummer 3). Auch hier existieren zahlreiche unterschiedliche Produkte. Es gilt, dieses gesamte Spektrum durch die Rahmenvereinbarung zu erfassen.

Nr.	Hersteller/Verlag	Beschreibung des Artikels	voraus-sichtliche Stückzahl p. a.	Artikel-Nr. des Bieters	Name des/der aktuellen Kataloge/s bzw. der aktuellen Bieterpreisliste und Seite, auf der vorgenanntes Produkt abgebildet ist	Angebotspreis gemäß aktuellem/n Katalog/en oder Bieterpreisliste pro Stück (netto)	durchgängige Nachlassgewährung auf die Preise des/der aktuellen Kataloges/ Kataloge bzw. der aktuellen Bieterpreisliste	um den Rabattsatz reduzierter Preis und somit Angebotspreis pro Stück (netto)	Gesamtpreis netto pro Produkt
B) Spielwaren für den Außenbereich									
1.	Winther	Ben-Hur-Dreirad (Dreirad aus Stahl und Kunststoff, Länge ca. 100 cm, Breite ca. 58 cm, Lenkerhöhe ca. 61 cm, mit Anhängerkupplung, Mitfahrplattform)	2	11111	Katalog A, Seite 100	150,00 €	5%	142,50 €	285,00 €
2.	Winther	Rutsch-Dreirad mini (mit Doppelvorderrad, Länge ca. 54 cm, Breite ca. 43 cm, Lenkerhöhe ca. 41 cm, Sitzhöhe ca. 24 cm, Farbe: rot/schwarz)	2	22222	Katalog A, Seite 101	100,00 €	5%	95,00 €	190,00 €
3.	Dantoy	Sandspielzeug-Set Bio / Eco, (50-teilig, bestehend aus Eimern, Gießkannen, Spaten, verschiedenen Schaufeln, Rechen und Förmchen, aus Bio-Kunststoff, der zu 90 % aus nachwachsendem Zuckerrohr besteht, 100 %	5	33333	Katalog A, Seite 110	50,00 €	5%	47,50 €	237,50 €

Im Beispiel hat ein Bieter einen einheitlichen Nachlass – wie gefordert, auf alle Spielwaren des Außenbereichs der Rahmenvereinbarung angegeben. Einerseits ist es möglich, auf Grund der ausgewählten Positionen eine Angebotssumme eindeutig zu bestimmen. Andererseits sind auch jene Spielwaren des Außenbereichs Vertragsgegenstand, die nicht konkret abgefragt und dennoch benötigt werden.

Der angegebene Rabattsatz für Spielwaren für den Außenbereich gilt also für alle Spielwaren bzw. Hersteller/Verlage des Außenbereichs des/der zu Grunde gelegten Kataloge/s bzw. der zu Grunde gelegten Bieterpreisliste, auch für die konkret unter 1.) genannten beispielhaften Artikel von Herstellern/Verlagen für den Außenbereich.

Der Nachlass für alle Spielwaren des Außenbereichs muss einheitlich sein. Sollte kein einheitlicher Nachlass angegeben werden, ist das Angebot widersprüchlich und wird ausgeschlossen.

Es können unterschiedliche Rabattsätze für Spielwaren des Innenbereichs und Spielwaren des Außenbereichs angegeben werden (siehe obenstehende Beispiele). **Der Nachlass für die einzelnen Bereiche muss aber einheitlich sein, da das Angebot ansonsten widersprüchlich ist und ausgeschlossen werden muss.** Dieses bedeutet, dass für alle Spielwaren des Innenbereichs der entsprechend angegebene Rabattsatz gilt. Weiterhin gilt für alle Spielwaren des Außenbereichs der für diesen Bereich angegebene Rabattsatz.

In Anlage 2 / Umfang Artikelsortimente ist aufgegliedert, welche Spielwaren unter die Rubrik „für den Innenbereich“ und welche unter die Rubrik „für den Außenbereich“ fallen.

Die angebotenen Rabattsätze sind für die gesamte Vertragsdauer verbindlich. Grundlage für die Rechnungslegung ist/sind der/die zum Zeitpunkt der Bestellung gültige/n Katalog/e bzw. die allgemeingültige Bieterpreisliste.

Zur Klarstellung sei hier erwähnt, dass ausschließlich allgemein gültige Kataloge einschließlich allgemein gültiger Preislisten bzw. allgemeingültige Bieterpreislisten zulässig sind. Der Bieter darf daher keinen Katalog und keine Preisliste benennen und erstellen, die ausschließlich für die Stadt Köln gültig sein soll.

Sofern ein Bieter grundsätzlich nicht über Kataloge/Preislisten in gedruckter Form verfügt und diese ausschließlich digital vorhält (z.B. in Form eines Onlineshops), sind das allgemeingültige digitale Angebotssortiment und dessen Preise zum Zeitpunkt der Submission anzuwenden. In diesem Fall ist als Grundlage für das Angebot eine Bieterpreisliste mit allen Artikeln des Sortimentes und den zum Submissionstermin gültigen Preisen einzureichen.

Weiterhin sind nur aktuell gültige Kataloge und Bieterpreislisten zulässig.

Ausfüllanleitung 1.) Beispielhafte Artikel von Herstellern/Verlagen

Die entsprechende Anlage ist so aufgebaut, dass nur die gelb markierten Felder ausgefüllt werden müssen. Zunächst ist die einheitliche Nachlassgewährung für die Spielwaren des Innenbereichs und die einheitliche Nachlassgewährung für die Spielwaren des Außenbereichs auf die Katalogpreise bzw. auf die Preise der Bieterpreisliste zu benennen. Zu den unter Nr. 1 – 6 konkret aufgeführten Spielwaren des Innenbereichs ist zu den einzelnen Positionen die Artikel-Nr. des Bieters, der Name des/der aktuellen Kataloge/s bzw. der aktuellen Bieterpreisliste und die Seite, auf der das vorgenannte Produkt abgebildet ist sowie der Angebotspreis gemäß aktuellem/n Katalog/en oder aktueller Bieterpreisliste (netto) anzugeben. Entsprechend ist mit den unter Nr. 1 – 3 konkret aufgeführten Spielwaren des Außenbereichs vorzugehen. Die bereits angegebenen einheitlichen Nachlassgewährungen werden automatisch übertragen und der um den Rabattsatz reduzierte Preis und somit Angebotspreis (netto) wird automatisch errechnet. **Die Einzelpreise zu allen Positionen werden automatisch zu einer Gesamtsumme addiert und bilden die Grundlage für das Wertungskriterium Preis (s. Anlage 7, Bewertungsmatrix).**

Die Angebotspreise sind netto, ohne Umsatzsteuer, einzutragen. Es sind entsprechend der Artikel die Preise einzutragen, wie sie in dem/den zu Grunde gelegten Katalog/en oder in der zu Grunde gelegten allgemeingültigen Bieterpreisliste aufgeführt sind. Sollten in den Katalogen bzw. in der Bieterpreisliste Bruttopreise angegeben sein, ist der Umsatzsteuersatz herauszurechnen, so dass, wie bereits oben erwähnt, die Angebotspreise ohne Umsatzsteuer angegeben werden können.

Zu 2a.) Herstellervolumen und 2b.) Weitere Hersteller/Verlage

Das Herstellervolumen der einzelnen Anbieter soll hier ermittelt werden. **Die hier gemachten Angaben sind Grundlage für das Wertungskriterium Herstellervolumen und weitere Hersteller / Verlage (s. Anlage 7, Bewertungsmatrix).**

Beispiel zu 2a.) Herstellervolumen

2a.) Herstellervolumen				
Weitere Hersteller/Verlage	Sind Produkte des nebenstehenden Herstellers/Verlages Bestandteil eines Ihrer aktuellen Kataloge oder Ihrer aktuellen Bieterpreisliste?	Wenn Sie ja eingetragen haben, tragen Sie in diese Spalte bitte den Namen und die Seitenzahl/en des/der Kataloge/s bzw. der Bieterpreisliste ein, auf der ein bzw. mehrere Produkte dieses Herstellers/Verlages abgebildet sind. Haben Sie nein eingetragen, sind in dieser Spalte keine Eintragungen möglich.		
AMIGO	ja	Katalog A, S. 50	Die am Anfang des Formulars angegebenen Rabattsätze für Spielwaren des Innenbereichs und für Spielwaren des Außenbereichs gelten für alle Produkte Ihres Sortiments. Auch für die Produkte der weiteren Hersteller / Verlage.	
ASS	nein			
baufix	ja	Katalog A, S. 60		
beleduc	nein			
BIG	ja	Katalog A, S. 70		

Ausfüllanleitung zu 2a.) Herstellervolumen

Auch hier müssen nur die gelb markierten Felder ausgefüllt werden. Zunächst ist anzugeben, ob Produkte des nebenstehenden Herstellers/Verlages Bestandteil eines aktuellen Kataloges oder einer aktuellen Bieterpreisliste des Anbieters sind. In dieser Spalte kann über eine Schaltfläche nur „ja“ oder „nein“ eingetragen werden. Wenn „ja“ eingetragen wird, ist/sind in der nächsten Spalte der/die Name/n und die Seitenzahl/en des/der Kataloge/s bzw. der Bieterpreisliste, auf der ein bzw. mehrere Produkte des in der 1. Spalte angegebenen Herstellers/Verlages abgebildet ist/sind, zu benennen. Wenn „nein“ eingetragen wird, sind in der nächsten Spalte keine Eintragungen möglich.

Die bereits angegebene einheitliche Nachlassgewährung gilt auch für den/die unter 2a.) – Herstellervolumen - genannten Katalog/Kataloge bzw. die benannte Bieterpreisliste.

Zu 2b.) Weitere Hersteller/Verlage

Beispiel zu 2b.) Weitere Hersteller/Verlage

2b.) Weitere Hersteller/Verlage, die weder unter 1.) noch unter 2.) aufgeführt sind									
Sind weitere Hersteller/Verlage als die unter 1.) und 2a.) genannten Bestandteil eines Ihrer aktuellen Kataloge oder Ihrer aktuellen Bieterpreisliste? Wenn ja, benennen Sie bitte diese weiteren Hersteller/Verlage in dieser Spalte.	Wenn Sie weitere Hersteller/ Verlage genannt haben, tragen Sie in diese Spalte bitte den Namen und die Seitenzahl/en des/der Kataloge/s bzw. der Bieterpreisliste ein, auf der ein bzw. mehrere Produkte dieses Herstellers/Verlages aufgeführt sind.								
Hersteller / Verlag A	Katalog A, Seite 10	Die am Anfang des Formulars angegebenen Rabattsätze für Spielwaren des Innenbereichs und für Spielwaren des Außenbereichs gelten für alle Produkte Ihres Sortiments. Auch für die Produkte der weiteren Hersteller / Verlage.							
Hersteller / Verlag B	Katalog A, Seite 11								
Hersteller / Verlag C	Katalog A, Seite 12								

Ausfüllanleitung zu 2b.) Weitere Hersteller/Verlage

Sind weitere Hersteller/Verlage als die unter 1.) und 2a.) genannten Bestandteil eines aktuellen Kataloges oder einer aktuellen Bieterpreisliste des Anbieters, sind diese weiteren Hersteller/Verlage in der 1. Spalte zu benennen. Wenn weitere Hersteller/Verlage von der Bieterin genannt wurden, ist/sind in der nächsten Spalte der Name und die Seitenzahl/en des/der zugrunde gelegten Kataloge/s bzw. der Bieterpreisliste, auf der ein bzw. mehrere Produkte dieses Herstellers/Verlages aufgeführt sind, einzutragen. Unter 2b.) können auch firmeneigene Hersteller/Verlage aufgeführt werden.

Die bereits angegebene einheitliche Nachlassgewährung gilt auch für den/die unter 2b.) – Weitere Hersteller/Verlage - genannten Katalog/Kataloge bzw. die benannte Bieterpreisliste.

Weitere Informationen zu Anlage 4 und 5 (Leistungs- und Preisblankett Bastelmaterial und Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial)

Bei den in den Leistungs- und Preisblanketten aufgeführten Positionen handelt es sich lediglich um einen Teilausschnitt der tatsächlich benötigten Artikel. Damit über diesen Teilausschnitt hinaus das Angebotsspektrum erweitert werden kann, ist auf den für das Angebot zu Grunde gelegten Katalog bzw. auf eine allgemeingültige Bieterpreisliste ein einheitlicher Nachlass anzugeben.

Der angegebene Rabattsatz gilt dann für alle Artikel des zu Grunde gelegten Kataloges bzw. der zu Grunde gelegten Bieterpreisliste, auch für die konkret genannten beispielhaften Artikel der Leistungs- und Preisblankette.

Ausfüllanleitung zu Anlage 4 und 5

Zunächst ist in beiden Fällen der für die jeweilige Artikelgruppe zu Grunde gelegte aktuelle Katalog bzw. die aktuelle Bieterpreisliste anzugeben. **Bei der Artikelgruppe Bastelmaterial ist nur ein Katalog bzw. eine Bieterpreisliste als Grundlage anzugeben, ebenso ist bei der Artikelgruppe Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial nur die Angabe eines Kataloges bzw. einer Bieterpreisliste als Grundlage gestattet.** Weiterhin ist für jede Artikelgruppe ein eigener durchgängiger einheitlicher Nachlass einzutragen (z. B. Bastelmaterial 20 %, Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial 10 % oder beide Artikelgruppen 10 %). Bei diesen Artikelgruppen hat der Bieter ausschließlich die Möglichkeit, einen durchgängigen einheitlichen Rabattsatz **je Artikelgruppe** anzugeben. Dieser einheitliche Rabattsatz gilt dann für das gesamte Sortiment der entsprechenden Artikelgruppe.

Weiterhin sind die Artikel-Nr. des Produktes und die Katalogseite, auf der das Produkt abgebildet ist, zu nennen.

Darüber hinaus ist der Angebotspreis netto pro Verpackungseinheit gemäß Katalog bzw. Bieterpreisliste einzutragen.

Zusätzlich ist bei den Anlagen 4 und 5 die Verpackungseinheit für die angegebenen Produkte anzugeben, da davon ausgegangen werden kann, dass unterschiedliche Bieter die angebotenen Produkte in unterschiedlichen Verpackungseinheiten liefern können. (z. B. kann eine Verpackungseinheit für Buntstifte, farbig sortiert, ca. 3 – 8 mm Minenstärke aus 10 oder 12 Stiften bestehen). Die Bewertung erfolgt durch rechnerische Gleichstellung. Das bedeutet, dass der Preis für ein Stück berechnet wird. Der Netto-Preis pro Stück wird automatisch für jede Position mit der voraussichtlichen Menge pro Jahr multipliziert. Die einzelnen Gesamtpreise netto pro Produkt werden automatisch zur Gesamtsumme addiert.

Die angebotenen Rabattsätze sind für die gesamte Vertragsdauer verbindlich. Grundlage für die Rechnungslegung ist/sind der/die zum Zeitpunkt der Bestellung gültige/n Katalog/e bzw. die allgemeingültige Bieterpreisliste.

Zur Klarstellung sei hier erwähnt, dass ausschließlich allgemein gültige Kataloge einschließlich allgemein gültiger Preislisten bzw. allgemeingültige Bieterpreislisten zulässig sind. Der Bieter darf daher keinen Katalog und keine Preisliste benennen und erstellen, die ausschließlich für die Stadt Köln gültig sein soll.

Sofern ein Bieter grundsätzlich nicht über Kataloge/Preislisten in gedruckter Form verfügt und diese ausschließlich digital vorhält (z.B. in Form eines Onlineshops), sind das allgemeingültige digitale Angebotssortiment und dessen Preise zum Zeitpunkt der Submission anzuwenden. In diesem Fall ist als Grundlage für das Angebot eine Bieterpreisliste mit allen Artikeln des Sortimentes und den zum Submissionstermin gültigen Preisen einzureichen.

Weiterhin sind nur aktuell gültige Kataloge und Bieterpreislisten zulässig.

Weitere Informationen zu Anlage 6 (Fragebogen zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfalt – Fragebogen für Bieter)

Dieser Fragebogen bezieht sich lediglich auf Los 1 / Spielwaren und muss ausgefüllt werden, wenn zu diesem Los ein Angebot eingereicht wird. Wird zu Los 2 / Bastelmaterial und zu Los 3 / Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial ein Angebot abgegeben, muss dieser Fragebogen nicht eingereicht werden.

Für Los 1 / Spielwaren soll im Rahmen dieser Ausschreibung die Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten berücksichtigt werden. Bieter sollen dokumentieren, inwieweit sie für die zu liefernden Produkte dieser Rahmenvereinbarung ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachkommen (weitere Erläuterungen siehe Anlage 6).

Bieter können dies durch folgende Alternativen belegen:

- durch Ausfüllen des Fragebogens und Vorlage der entsprechend geforderten Nachweise (weitere Erläuterungen s. Anlage 6) = **höchste Punktzahl, die erzielt werden kann / 38 Punkte**

oder

- Nachweis der Produktion der gesamten Produktpalette in Nicht-DAC-Ländern (weitere Erläuterungen s. Anlage 6) = **volle Punktzahl / 38**

Wählt der Bieter den Nachweis durch Vorlage des Fragebogens sind die gelb markierten Felder auszufüllen. Zunächst ist die Firmierung des Bieters anzugeben. Weiterhin ist zu den einzelnen Fragen anzugeben, ob diese erfüllt werden können. Wenn der Sachverhalt der Frage erfüllt werden kann, ist über ein Drop-Down-Feld „ja“ in der entsprechenden Spalte einzutragen. Sollte der Sachverhalt der Fragestellung nicht erfüllt werden können, ist über das entsprechende Drop-Down-Feld „nein“ einzutragen.

Folgende weitere Angaben sind in den Fragebogen einzutragen:

- Bei Mitgliedschaft in einer Multi-Stakeholder Initiative (Fragebogen Teil A)

Name der Multi-Stakeholder Initiative

- Bei Beantwortung der Fragen (Fragebogen Teil B)

Frage 1a: Angabe, wo die Grundsatzerklärung veröffentlicht ist,

Frage 1b: Angabe, wo der Code of Conduct (Verhaltenskodex) veröffentlicht ist,

Frage 1c: Angabe Menschenrechte 1 – 3.

Oftmals sind Fragen auf einem separaten Blatt zu beantworten. Diese Antwortblätter sind sowohl mit dem Titel der Ausschreibung als auch mit der Vergabenummer zu versehen und dem Angebot beizufügen.

Die erforderlichen Nachweise zu den mit ja beantworteten Fragen sind ebenfalls mit dem Titel der Ausschreibung als auch mit der Vergabenummer zu versehen und dem Angebot beizufügen.

Die Bieter, die den Zuschlag für die Rahmenvereinbarung erhalten verpflichten sich, im 25. Monat der Vertragslaufzeit über die Umsetzung der Maßnahmen, die zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in den jeweiligen Lieferketten für die zu liefernden Produkte führen, zu berichten (s. Frage 2). Diese Berichte dienen der langfristigen Kommunikation und ermöglichen Informationen, die für zukünftige Ausschreibungen genutzt werden können. Bei einer Mitgliedschaft in einer Multi-Stakeholder Initiative ist der Bericht, der für die entsprechende Initiative gefertigt wird, beizubringen. Bei einer Produktion der gesamten Produktpalette in Nicht-DAC-Ländern ist kein Bericht erforderlich.

Weitere Informationen zu den Anlagen 6.1 – 6.3 (Fragebogen zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten – Fragebogen für Hersteller / Verlage)

Diese Fragebögen beziehen sich auch lediglich auf Los 1 / Spielwaren und müssen ausgefüllt werden, wenn zu diesem Los ein Angebot eingereicht wird. Wird zu Los 2 / Bastelmaterial und zu Los 3 / Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial ein Angebot abgegeben, müssen diese Fragebögen nicht eingereicht werden.

Für Los 1 / Spielwaren soll im Rahmen dieser Ausschreibung die Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten für drei beliebige Hersteller / Verlage berücksichtigt werden. Es soll dokumentiert werden, inwieweit sie für die zu liefernden Produkte dieser Rahmenvereinbarung ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachkommen. (weitere Erläuterungen s. Anlagen 6.1 – 6.3)

Dies kann durch folgende Alternativen belegt werden:

- durch Ausfüllen des Fragebogens und Vorlage der entsprechend geforderten Nachweise (weitere Erläuterungen s. Anlage 6.1 – 6.3) = **höchste Punktzahl, die erzielt werden kann / 51 Punkte je Hersteller/Verlag**

oder

- Nachweis der Produktion in Nicht-DAC-Ländern (weitere Erläuterungen s Anlagen 6.1 – 6.3) = **volle Punktzahl je Hersteller/Verlag = 51 Punkte**

Wird der Nachweis mittels Fragebogen gewählt, sind die gelb markierten Felder auszufüllen. Zunächst sind die Firmierung und der Firmensitz von den Herstellern / Verlagen 1 – 3 anzugeben. Weiterhin ist zu den einzelnen Fragen anzugeben, ob diese von den Herstellern / Verlagen erfüllt werden können. Wenn der Sachverhalt der Frage erfüllt werden kann, ist über ein Drop-Down-Feld „ja“ in der entsprechenden Spalte einzutragen. Sollte der Sachverhalt der Fragestellung nicht erfüllt werden können, ist über das entsprechende Drop-Down-Feld „nein“ einzutragen.

Folgende weitere Angaben sind in den Fragebögen einzutragen:

- Bei Mitgliedschaft in einer Multi-Stakeholder Initiative (Fragebogen Teil A)

Name der Multi-Stakeholder Initiative

- Bei Beantwortung der Fragen (Fragebogen Teil B)

Frage 1a: Angabe, wo der Code of Conduct (Verhaltenskodex) veröffentlicht ist,

Frage 1b: Angabe Menschenrechte 1 – 3

Frage 2a: Angabe Produkt / Land 1 – 3.

Oftmals sind Fragen auf einem separaten Blatt zu beantworten. Diese Antwortblätter sind sowohl mit dem Titel der Ausschreibung als auch mit der Vergabenummer zu versehen und dem Angebot beizufügen.

Die erforderlichen Nachweise zu den mit ja beantworteten Fragen sind ebenfalls mit dem Titel der Ausschreibung als auch mit der Vergabenummer zu versehen und dem Angebot beizufügen.

4. Zuschlagserteilung

Die wirtschaftlichsten, wertbaren Angebote werden ermittelt. Es ist beabsichtigt, den Zuschlag für Los 1/Spielwaren an die 2 Anbieter zu erteilen, die das wirtschaftlichste Angebot eingereicht haben. Sollten nicht genug wertbare Angebote eingehen, wird ein Zuschlag an entsprechend weniger Anbieter erteilt. (Das bedeutet: Sollte z. B. nur 1 wertbares Angebot eingehen, wird der Zuschlag nur an einen Anbieter erteilt.)

Bei den Losen 2/Bastelmaterial und 3/Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial wird der Zuschlag jeweils nur an einen Bieter erteilt.

Bei der Überprüfung der Wertbarkeit der Angebote wird der geforderte Umfang der Artikelsortimente anhand des/der eingereichten Kataloge/s bzw. der Bieterpreisliste überprüft. Die Artikelsortimente müssen den in Anlage 2 genannten Umfang mindestens enthalten. Gegebenenfalls wird im Rahmen einer Bemusterung (siehe 5.) die Einhaltung der Mindestanforderungen an Produktsicherheit, Qualität, allgemeine und gesundheitlichen Anforderungen ermittelt.

Die Ermittlung der wirtschaftlichsten Angebote erfolgt anhand von Zuschlagskriterien und deren Gewichtung im Rahmen einer Bewertungsmatrix – siehe Anlage 7.

Wenn mehrere Angebote mit gleicher Punktzahl vorliegen und die Höchstzahl möglicher Vertragspartner überschritten wird, entscheidet ein Losverfahren zwischen diesen Angeboten.

4.1 Zuschlagskriterien zu Los 1 Spielwaren

Das wirtschaftlichste Angebot wird ermittelt nach folgenden Kriterien und deren Gewichtungen. Maximal zu vergebende Punkte: 1000.

- Preis 40 % (400 Punkte)
- Herstellervolumen 40 % (400 Punkte)
- Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten 20 % (200 Punkte)

Preis 40 % (400 Punkte)

Grundlage für dieses Wertungskriterium ist Anlage 3 (Leistungs- und Preisblankett), 1.) Beispielhafte Artikel von Herstellern/Verlagen.

Alle in dieser Anlage um den Rabattsatz reduzierten Preise und somit Angebotspreise netto, der unter 1.) konkret bezeichneten Produkte, werden zu einer Gesamtsumme aufaddiert, die Grundlage für das Zuschlagskriterium Preis ist.

Der Bieter mit dem niedrigsten Angebot erhält die maximale Bewertung von 400 Punkten. Alle preislich nachfolgenden Bieter erhalten ihre Punktzahl im Verhältnis ihres Angebotes zum Angebot des niedrigsten Bieters. Es wird kaufmännisch auf die nächstmögliche ganze natürliche Zahl gerundet.

Berechnung:
$$\frac{\text{niedrigste Gesamtsumme Bieter A}}{\text{Gesamtsumme Bieter B}} \times 400 \text{ Punkte}$$

Beispiel: Bieter A = 100 € Gesamtsumme = niedrigste Gesamtsumme = 400 Punkte
Bieter B = 130 € Gesamtsumme

$$\frac{100 \text{ €} \times 400}{130 \text{ €}} = 307,69 = 308 \text{ Punkte für Bieter B}$$

Herstellervolumen 40 % (400 Punkte)

Grundlage für dieses Wertungskriterium ist Anlage 3 (Leistungs- und Preisblankett), 2a.) Herstellervolumen und 2b) Weitere Hersteller/Verlage.

Unter diesem Punkt wird das Herstellervolumen ermittelt. Der Bieter, der die meisten dort genannten Hersteller/Verlage bedienen kann, erhält die maximale Bewertung von 400 Punkten. Alle nachfolgenden Bieter erhalten ihre Punktzahl im Verhältnis der von Ihnen angegebenen Anzahl an Herstellern/Verlagen zu dem Bieter mit der höchsten Anzahl an Herstellern/Verlagen. Es wird kaufmännisch auf die nächstmögliche ganze natürliche Zahl gerundet.

Berechnung:
$$\frac{\text{Anzahl Hersteller/Verlage Bieter B} \times 400 \text{ Punkte}}{\text{höchste Anzahl Hersteller/Verlage Bieter A}}$$

Beispiel: Bieter A = 37 Hersteller/Verlage = höchste Anzahl = 400 Punkte
(Zusammensetzung: 34 Hersteller/Verlage gemäß 2a.) Herstellervolumen und 3 Hersteller/Verlage gemäß 2b.) Weitere Hersteller/Verlage)

Bieter B = 32 Hersteller/Verlage
(Zusammensetzung: 30 Hersteller/Verlage gemäß 2a.) Herstellervolumen und 2 Hersteller/Verlage gemäß 2b.) Weitere Hersteller/Verlage)

$$\frac{32 \times 400}{37} = 345,94 = 346 \text{ Punkte für Bieter B}$$

Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfalt 20 % (200 Punkte)

Grundlage für dieses Wertungskriterium sind die Anlage 6 (1 Fragebogen, der seitens des Bieters auszufüllen ist) und die Anlagen 6.1 – 6.3 (3 Fragebögen, die seitens der Hersteller/Verlage auszufüllen sind). Maximal können hier **191** Punkte erreicht werden. Diese Punktzahl setzt sich folgendermaßen zusammen:

Anlage 6 / Fragebogen für Bieter		38 Punkte
Anlage 6.1 / Fragebogen für Hersteller / Verlag 1	-	51 Punkte
Anlage 6.2 / Fragebogen für Hersteller / Verlag 2	-	51 Punkte
Anlage 6.3 / Fragebogen für Hersteller / Verlag 3	-	51 Punkte

Unter diesem Punkt wird ermittelt, inwieweit der Bieter der Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfalt nachkommt. Die Punktwerte der entsprechenden Fragebögen (Anlagen 6, 6.1, 6.2 und 6.3) werden addiert. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl in diesem Bereich erhält **200 Wertungspunkte**. Alle nachfolgenden Bieter erhalten ihre Punktzahl im Verhältnis der von Ihnen erreichten Punktzahl zu dem Bieter mit der höchsten Punktzahl in diesem Bereich. Es wird kaufmännisch auf die nächstmögliche ganze natürliche Zahl gerundet.

Beispiel: Bieter A = höchste erreichte Punktzahl (150 Punkte) in allen Fragebögen
 = 200 Wertungspunkte
 Bieter B = jeweilig erreichte Punktzahl (100 Punkte) in allen Fragebögen
 = 133 Wertungspunkte

Berechnung: $\frac{\text{jeweilig erreichte Punktzahl} \times 200 \text{ Wertungspunkte}}{\text{höchste Anzahl an erreichten Punkten}}$

$$\frac{100 \times 200}{150} = 133,33 = 133 \text{ Wertungspunkte für Bieter B}$$

4.2 Zuschlagskriterien zu Los 2 Bastelmaterial

Das für dieses Los wertungsrelevante Kriterium ist der Preis mit einer Gewichtung von 100 %. Maßgeblich ist hier die in den Anlage 4 - Leistungs- und Preisblankett Los 2 / Bastelmaterial – jeweils ermittelte Gesamtsumme.

4.2 Zuschlagskriterien zu Los 3 Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial

Das für dieses Los wertungsrelevante Kriterium ist der Preis mit einer Gewichtung von 100 %. Maßgeblich ist hier die in den Anlage 5 - Leistungs- und Preisblankett Los 3 / Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial – jeweils ermittelte Gesamtsumme.

5. Bemusterung

Eine Bemusterung wird vorbehalten. Muster sind lediglich auf Aufforderung einzureichen und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Bemusterung dient der Überprüfung der Mindestanforderungen an Produktsicherheit, Qualität und gesundheitlichen Anforderungen.

6. Preisgleitklausel

Die Angebotspreise sowie angebotenen Nachlässe (Anlagen 3, 4 und 5 / Leistungs- und Preisblankette) und die vereinbarten Vertragskonditionen (Vergabeunterlagen) gelten sowohl für die jeweiligen Positionen als auch für alle Artikel der als Grundlage benannten Kataloge. Die Angebotspreise und Nachlässe müssen für die gesamte Vertragslaufzeit grundsätzlich verbindlich sein. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer zwischenzeitlich über neue Kataloge verfügt.

Sofern der Auftragnehmer z. B. wegen gestiegener Rohstoffpreise seine Angebotspreise nicht mehr halten kann oder weil die Hersteller/Verlage neue Kataloge mit neuen Bezugspreisen herausgegeben haben, so können Preisanpassungen frühestens nach sechs Monaten, gerechnet ab dem Eröffnungstermin (Submissionstermin), wirksam geltend gemacht werden.

Es ist dabei die Vorlage neuer allgemeiner Kataloge einschließlich ihrer Preislisten ausreichend. Die in den Anlagen 3, 4 und 5 / Leistungs- und Preisblankette angebotenen Nachlässe gelten dann uneingeschränkt weiter fort. Die so neu vereinbarten Preise gelten dann mindestens für die nächsten sechs Monate. Dies gilt auch dann, wenn zwischenzeitlich neue Kataloge herausgebracht werden. Erst danach können Preisanpassungen erneut wirksam umgesetzt werden.

Sofern ein Bieter über keinen Katalog verfügt und daher ausschließlich eine Bieterpreisliste erstellt hat, gilt stattdessen folgende Regelung:

Die Angebotspreise müssen für die gesamte Vertragslaufzeit grundsätzlich verbindlich sein. Sofern der Bieter z. B. wegen gestiegener Rohstoffpreise seine Angebotspreise nicht mehr halten kann, so können Preisanpassungen frühestens ab dem nächsten 1. Montag nach dem 6. Monat nach dem verbindlichen Eröffnungstermin (Submissionstermin) der eingereichten Angebote wirksam geltend gemacht werden.

Grundlage für die Erhöhung sind die ermittelten Daten des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden. Grundlage bietet dabei der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte.

Für die Artikelgruppe Spielwaren gibt es keine konkrete Bezeichnung. Alternativ werden die gewerblichen Produkte GP09-324039400 „Anderes Spielzeug aus Kunststoff“, GP09-161023030 „Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln aus Nadelholz“, GP09-172314005 „Andere Papiere, Pappen für Büromaschinen und ähnliche Geräte“ und die GP09-2599294931 „Andere Waren aus Eisen oder Stahl“ zu je 25 % herangezogen.

Für die Artikelgruppen Bastelmaterial und Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial gibt es auch keine konkrete Bezeichnung. Alternativ werden die gewerblichen Produkte GP09-172314005 „Andere Papiere, Pappen für Büromaschinen und ähnliche Geräte“, GP09-161023030 „Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln aus Nadelholz“, GP09-2030245001 „Druckfarben“ und GP09-329912300 „Schreiber und Markierstifte mit Filzspitze etc.“ zu je 25 % herangezogen.

Link zum Statistischen Bundesamt:

<https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=61241-0004&bypass=true&levelindex=1&levelid=1675668156102#abreadcrumb>

Berechnungsgrundlage bildet regelmäßig der Monat der Submission, mindestens jedoch die letzten sechs zurückliegenden statistisch erfassten Monate.

Für den Fall eines anhaltenden Rückgangs des Preisniveaus (Deflation) besteht für die öffentliche Auftraggeberin das Recht, die vereinbarten Preise gleichermaßen zu senken.

Der neu vereinbarte Preis entsprechend des gewerblichen Produkts gilt dann mindestens für sechs weitere Monate und solange der Vertrag fortbesteht.

7. Information zur E-Procurement Plattform „cMarket“ der Stadt Köln

Die Stadt Köln bildet ihrer Beschaffungsprozesse über die elektronische „E-Procurement Plattform cMarket“ ab. Dies bedeutet, dass die Katalogdaten auf die Einkaufsplattform eingespielt und alle Bestellvorgänge über diese Plattform abgewickelt werden. Dazu ist es erforderlich, dass der Auftragnehmer mit der Firma

Südwestfalen-IT
Sonnenblumenallee 3
58675 Hemer

einen Vertrag schließt.

Außerdem müssen die Katalogdaten im vorgegebenen Dateiformat als Excel-Liste oder als XML-Datei im BMEcat-Format der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt werden.

Weitergehende Informationen sind in dem Mustervertrag cMarket und in der Vereinbarung cMarket dargelegt. Die Vereinbarung cMarket ist dem Angebot beizufügen.

8. Sonstiges

Umsatzmitteilung

Damit für einen evtl. Folgevertrag eine weitestgehend konkrete Kalkulationsgrundlage vorliegt, verpflichten sich die Auftragnehmer gegenüber der Stadt Köln, Zentrale Dienste - Einkauf, eine Aufstellung über die durch die Stadt getätigten Umsätze – auf Wunsch aufgeschlüsselt nach Dienststellen / Einrichtungen - unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

9. Informationen zur elektronischen Rechnungsbearbeitung

Die Stadt Köln befindet sich aktuell in der Einführungsphase der elektronischen Rechnungsbearbeitung. Sie behält sich vor, ab einem gesondert mitgeteilten Zeitpunkt ausschließlich elektronisch übermittelte Rechnungen anzunehmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ab diesem Zeitpunkt zur elektronischen Rechnungsstellung.

Mit der Einführung der elektronischen Rechnung gelten die Ausführungen der Stadt Köln, soweit Sie Vorgaben zur Papierrechnung enthalten, nicht mehr.

10. Die Vertragsunterlagen bestehen aus:

- Anlage 1 - Information über die zu vergebende Leistung
- Anlage 2 - Umfang Artikelsortimente
- Anlage 3 - Leistungs- und Preisblankett Spielwaren (Los 1)

Anlage 4 - Leistungs- und Preisblankett Bastelmaterial (Los 2)
Anlage 5 - Leistungs- und Preisblankett Pädagogisches Beschäftigungs- und Kreativmaterial
(Los 3)
Anlage 6 - Fragebogen Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten (Bieter)
Anlagen 6.1 – 6.3 - Fragebögen Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten (Hersteller / Verlage)
Anlage 7 - Bewertungsmatrix
Anlage 8 - Leistungsanforderungen Emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen
Anlage 9.1 – 9.3 - Eigenerklärung Umsatz/Referenzen für die Lose 1 – 3
Anlage 10 - DAC-Länderliste

sowie die als Anlagen beigefügten Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Köln für die Ausführung von Leistungen (07-DL_LL_ZVB, Stand 12/2021), die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Köln zur Kontrolle der Verpflichtung zur Tariftreue und Mindestentlohnung sowie Mindestarbeitsbedingungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (08-ZVB-TVgG, Stand: 04/2018) und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B, Stand 2003). Die VOL/B kann auf der folgenden Internetseite der Stadt Köln nachgelesen werden:

www.stadt-koeln.de/wirtschaft/ausschreibungsservice/

Alle Anlagen werden Bestandteil des Vertrages.

Weiterhin werden auch der Mustervertrag cMarket und die Vereinbarung cMarket Bestandteile der Vertragsunterlagen.